

Änderungsantrag

Fraktionen der CDU und der SPD

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - **Drs. 5/751**

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2198**

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - **Drs. 5/2220**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP - **Drs. 5/2221**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur - **Drs. 5/2617**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 wird jeweils die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.“

2. In Nummer 13 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(FH)“ gestrichen.“

3. In Nummer 19 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.“

4. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.“

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

5. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴ Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.“

b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.“

6. Nummer 36 erhält folgende Fassung:

„36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschuldozentinnen“ die Wörter „Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.“

7. Nummer 45 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird im Wortlaut des § 72 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA das Wort „Die“ durch die Wörter „Der oder die“ ersetzt.

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird im Wortlaut des § 72 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA das Wort „Sie“ durch die Wörter „Er oder sie“ ersetzt.

c) Dem Buchstaben b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee angefügt:

„dd) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird die Angabe „Sätze 5 und 6“ durch die Angabe „Sätze 6 und 7“ ersetzt.“

d) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil.“ “

e) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird im Wortlaut des § 72 Abs. 4 Satz 4 HSG LSA das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

Begründung

Infolge der umfangreichen Änderungen, die im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen werden, ist eine weitere Anpassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, damit das Hochschulrecht des Landes nicht unstimmg wird. Der Änderungsantrag enthält die dafür notwendigen redaktionellen Folgeänderungen.

Zu den Nummern 1, 3 und 6:

Durch die in § 33 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) aufgenommene Regelung zum Dienstverhältnis (§ 33 Abs. 1 Satz 2 neu HSG LSA) ist eine Anpassung der Verweise auf diese Vorschrift in § 12 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8, in § 36 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und in § 60 Nr. 2 HSG LSA erforderlich.

Zu Nummer 2:

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA ist in der Bezeichnung der Fachhochschulen die Abkürzung „(FH)“ nicht mehr vorgesehen. Dies macht eine redaktionelle Anpassung in § 28 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA erforderlich.

Zu Nummer 4:

In § 38 Abs. 1 HSG LSA wird die Regelung zur dienstrechtlichen Stellung der Professoren und Professorinnen um beamtenrechtliche Vorschriften erweitert. In der Folge muss der Verweis in § 38 Abs. 3 Satz 4 HSG LSA angepasst werden.

Zu Nummer 5:

Durch die vorgeschlagene Neufassung von § 40 Satz 4 HSG LSA wird klargestellt, dass vorangegangene Beschäftigungszeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder als wissenschaftliche Hilfskraft den nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bestimmten zeitlichen Umfang nicht überschritten haben dürfen. Die Regelungen der bisherigen Sätze 5 und 6 des § 40 HSG LSA, die noch auf Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes Bezug nehmen, sind damit überflüssig und können entfallen.

Zu Nummer 7:

Mit der Änderung des § 72 HSG LSA soll die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen gestärkt werden, indem sie als Mitglieder des Senats bzw. Fachschaftrats Stimmrecht erhalten. Die Formulierung des § 72 Abs. 3 HSG LSA stellt jedoch nicht hinreichend klar, dass das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nicht nur durch weibliche Beschäftigte der Hochschule ausgeübt werden kann (vgl. § 72 Abs. 3 Satz 9 neu HSG LSA). Deshalb sollte die Formulierung in § 72 Abs. 3 HSG LSA entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sind wegen der vorgeschlagenen Änderungen zu § 72 Abs. 3 und 4 HSG LSA weitere sprachliche und redaktionelle Anpassungen in diesen Vorschriften erforderlich.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD